

Satzung für den Waldverein

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: **FBG Waldverein „Kronsberge“**
Er hat seinen Sitz in Groß Pankow.
2. Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I Nr. 50/75 S.1073).
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben;
 - b) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschl. des Forstschutzes;
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen;
 - d) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und der Holzbringung;
 - e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter a-d zusammengefassten Maßnahmen;
 - f) Ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten,
 - g) Mithilfe bei der Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;
 - h) Einstellung und Vermittlung von Waldarbeitern (Unternehmern) zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 - i) Gemeinschaftlicher Bezug von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemittel, Zaunbaumaterial u.a. Betriebsbedürfnissen;
 - j) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe unter Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen;
 - k) Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten (Forsteinrichtungen) mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft;
 - l) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss eines Vertrages über „Tätiger Mithilfe“ mit dem Amt für Forstwirtschaft zur Übernahme des Betriebsvollzuges und der forsttechnische Betriebsleitung.

3. Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.
4. Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis für die Forstwirtschaft und für den Holzanbau im Wald und außerhalb des Waldes.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Waldverein kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich des Landkreises Prignitz liegt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühesten zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres.
4. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Waldverein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft.
 - b) die Einrichtungen des Waldvereins zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
 - c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgabe und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
 - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
 - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten.

§5

Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 250,- € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§6

Organe des Waldvereins

Organe des Waldvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen über :

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder ;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Grundsätze der Geschäftsführung;
- d) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen;
- e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
- h) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
- i) die Änderung der Satzung;
- j) Anträge auf Aufnahme in den Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;
- k) den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen;
- m) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach §12h getroffen hat;
- n) die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten des Waldvereins;
- o) die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind (500,- €) ;
- p) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
- q) die Auflösung des Vereins.

§8

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr- möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres- einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies mindestens 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Tagesordnung ortsüblich 14 Tage vorher. Mitgliederbeschlüsse können nur zu der ausgeschriebenen Tagesordnung gefasst werden.

3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§9

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 2/5 der Gesamtstimmen. Gesamthandigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu §7 d), n) und p) bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen des Waldvereins verfügen darf.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/Ortsvertrauensleuten).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
4. Der Waldverein wird im Sinne von §26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§11

Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Auf Vorstandsmitglieder findet der §4 Abs.1a Satz 2 Anwendung.
3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters aus den Reihen des Vorstandes;
 - b) Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 - d) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für den Waldverein;
 - e) Bestellung eines Rechnungsführers;
 - f) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - g) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedern;
 - h) Regelungen von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen;
 - i) Verhängen von Vertragsstrafen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Waldverein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Waldvereins und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vermögensverwaltung des Waldvereins und Anweisung von Zahlungen.

§13

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einer Geschäftsführung übergeben.
2. Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden.

§14

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt
2. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Waldverein entstehen, werden auf Anordnung ersetzt
3. Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§15

Stellung zum Amt für Forstwirtschaft

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Waldverein mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft zusammen.
2. Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen kann ein Vertreter des Amtes eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§16

Finanzierung der Aufgaben

1. Der Waldverein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen.

2. Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen und jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Das Vermögen des Vereins darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Beitrittsfläche Anteile am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das aufgrund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
4. Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§17

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§19

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
3. Für etwaige bei der Auflösung offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Groß Pankow am 20.4.1993 beschlossen.

Satzungsänderungen :

- Bescheid vom 9.März 1999 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bescheid vom 8 Mai 2000 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
- Bescheid vom 16.Mai 2014 vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Für die Richtigkeit der aktuellen Satzung
Schneider
Vorsitzender

Groß Pankow , 23.08.2017